

Clearing-Bedingungen

2 Abschnitt Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

2.1 Teilabschnitt Abwicklung von Future-Kontrakten

2.1.7 Unterabschnitt Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Eurotermingeld in Deutscher Mark (Dreimonats-Euromark-Future)

2.1.7.1 Allgemeine Verpflichtungen

~~(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von Dreimonats-Euromark-Future-Kontrakten.~~

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

2.1.7.2 Tägliche Abrechnung

~~(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.~~

~~Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag.~~

~~Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.~~

~~(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird gebildet aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern diese nicht älter als 15 Minuten sind oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind.~~

~~Ist eine Preisermittlung nach der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.~~

~~(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.~~

2.1.7.3 Sicherheitsleistung

~~(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~

~~(2) Bei Dreimonats-Euromark-Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Erfüllungsmonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Erfüllungsmonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Erfüllungsmonats verrechnet.~~

(3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

2.1.7.4 Erfüllung

~~(1) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontraktes werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag wird am Schlussabrechnungstag anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes und dessen täglichen Abrechnungspreis (Ziffer 2.1.7.2) vom Börsenvortag ermittelt.~~

~~Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Börsentag.~~

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontraktes auf Grundlage des von der British Bankers' Association für Dreimonats-Eurotermingelder ermittelten Referenz-Zinssatzes LIBOR in EUR festgelegt.

2.1.7.5 Verzug bei Zahlung

Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2. Abs. 5.